

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren



Reglement über die Versorgung mit Strom

(Stromversorgungsreglement)

vom 25. November 2026

Januar 2027

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	- 3 -
1.1	Gegenstand und Geltungsbereich.....	- 3 -
2	Netzanschluss und Netznutzung.....	- 4 -
2.1	Erschliessung und Anschluss.....	- 4 -
3	Kundenverhältnis	- 4 -
4	Öffentliche Beleuchtung.....	- 5 -
5	Gebühren, Tarife und Abgaben.....	- 5 -
5.1	Stromlieferung und Rechnungsstellung.....	- 5 -
6	Rechnung, Spezialfinanzierung	- 7 -
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	- 8 -

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 und Artikel 4 Buchstabe a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren vom 10. Januar 2021,

beschliessen:

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze und die Organisation der Versorgung mit Elektrizität im Gebiet der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.

² Es regelt weiter die Grundsätze im Bereich der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen.

³ Die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane ergeben sich aus dem Organisationsrecht der Gemeinde (Organisationsreglement und Organisationsverordnung).

Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität

Art. 2

¹ Die Versorgung mit Elektrizität ist eine selbstgewählte öffentliche Aufgabe der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren. Die Gemeinde gewährleistet eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Stromversorgung der festen Endverbraucherinnen und Endverbraucher im ihr zugeteilten Netzgebiet.

² Die Gemeinde ist Eigentümerin der Verteilnetzinfrastuktur.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben in Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung, namentlich den Prozess vom Ablesen der Messgeräte bis hin zur Rechnungsstellung (Meter-to-Cash), vertraglich an Dritte übertragen. Die Zuständigkeit zur Regelung von Rechtsverhältnissen mit anfechtbarer Verfügung verbleibt bei der Gemeinde.

Ausführungsbestimmungen

Art. 3

¹ Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Stromversorgungsverordnung, in welchen, im Rahmen des übergeordneten Rechts und den Vorgaben dieses Reglements, geregelt werden:

- die Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen,
- die erforderlichen Bewilligungen,
- die Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise.

Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 4

¹ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinde für unterirdische Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung wird den Stromkunden eine Abgabe in Höhe von 0.0 bis maximal 3.0 Rp. je kWh in Rechnung gestellt.

² Die Abgabe wird in der Rechnung an die Kunden separat ausgewiesen («Abgaben an Gemeinwesen»).

2 Netzanschluss und Netznutzung

2.1 Erschliessung und Anschluss

Erschliessungs-
und Anschluss-
pflicht

Art. 5

Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art und Festle-
gung des Netzan-
schlusses

Art. 6

¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussart (Freileitung, Kabel oder Kombination), die Netzebene, die Leitungsführung, den Standort der Anlagen, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Ort des Netzanschlusspunktes, den Ort der Grenzstelle sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

² Netzanschlüsse dürfen nur von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.

Durchleitungs-
und Nutzungs-
rechte

Art. 7

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Gemeinde entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeinde. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Transformationsstation und Verteilkabine) die erforderlichen Räume oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

3 Kundenverhältnis

Rechtsverhält-
nisse

Art. 8

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Kundinnen und Kunden beim Netzanschluss, bei der Netznutzung und bei der Stromlieferung in der Grundversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur, soweit es das übergeordnete Recht nicht anders vorsieht.

² Die Gemeinde handelt durch Verfügung, soweit nicht eine andere Behörde, namentlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom), zuständig oder ein privates Rechtsverhältnis gegeben ist.

³ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den freien Endverbraucherinnen und Endverbrauchern betreffend die Stromlieferung ist privatrechtlicher Natur.

4 Öffentliche Beleuchtung

Öffentliche Beleuchtung

Art. 9

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten gegen angemessene Entschädigung anzubringen.
- ² Die öffentliche Beleuchtung darf weder durch Bepflanzungen noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.

5 Gebühren, Tarife und Abgaben

5.1 Stromlieferung und Rechnungsstellung

Netzanschluss und Stromlieferung

Art. 10

- ¹ Die Gemeinde erhebt:

- a) von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss einmalige Gebühren bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge; Anschlusskosten für temporäre Anschlüsse);
- b) von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben (Netznutzungsentgelt); und
- c) von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

- ² Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen gemäss übergeordnetem Recht erhoben und publiziert.

- ³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a richtet sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Bei der Festlegung der Netzkostenbeiträgen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und Kundengruppe zu differenzieren.

- ⁴ Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

- ⁵ Freie Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, werden durch die Gemeinde mit Ersatzenergie versorgt. Die Gemeinde ist berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung festzulegen, mit einschliessend den administrativen Aufwand sowie einen angemessenen Risikozuschlag.

- ⁶ Die Gemeinde erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

Art. 11

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in der Verordnung nach Art. 3 Abs. 1 vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ Die Gemeinde kann weitere Aspekte der Rechnungsstellung in der entsprechenden Verordnung nach Art. 3 Abs. 1 regeln.

⁴ Die Rechnungsstellung und das Mahnwesen können Dritten übertragen werden. Für den Erlass anfechtbarer Verfügungen bleibt die Gemeinde zuständig.

Art. 12

¹ In begründeten Fällen kann die Gemeinde nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
- d) die Stromlieferung teilweise oder ganz eingestellt wird.

² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Stromlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Gemeinde kann ihr bzw. ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in der Verordnung nach Art. 3 Abs. 1.

6 Rechnung, Spezialfinanzierung

Grundsätze

Art. 13

¹ Die Elektrizitätsversorgung Oberwil einschliesslich Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Netzinfrastruktur sowie Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Strom muss selbsttragend sein. Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren, Tarife und Abgaben nach den Artikeln 10 bis 12 ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für die Elektrizitätsversorgung (inkl. Abschreibungen und Zinsen) decken.

² Nicht Bestandteil der Rechnung für die Elektrizitätsversorgung sind die Aufwendungen für die öffentliche Beleuchtung und die Erträge aus der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes nach Artikel 4.

³ Die Rechnung für die Elektrizitätsversorgung wird als Spezialfinanzierung nach den Artikeln 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 in der Gemeinderechnung geführt.

Einlagen

Art. 14

¹ In die Spezialfinanzierung werden die Erträge aus den Gebühren, Tarifen und Abgaben nach den Artikeln 10 bis 12 eingelegt.

² Es werden keine Mittel aus dem allgemeinen Haushalt eingelegt.

Entnahmen

Art. 15

¹ Der Spezialfinanzierung werden die Mittel zur Deckung der Aufwendungen für die Elektrizitätsversorgung (Art. 13 Abs. 1) entnommen.

² Weist die Spezialfinanzierung dauerhaft mehr Mittel auf, als für die Aufgabenerfüllung und die Sicherstellung künftiger Verpflichtungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung erforderlich sind, können Mittel der Spezialfinanzierung dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde zugeführt werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über Entnahmen nach Absatz 2.

Verzinsung

Art. 16

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz jährlich entsprechend den Marktverhältnissen fest.

Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse

Art. 17

Für Beschlüsse über Ausgaben der Elektrizitätsversorgung gelten die ordentlichen Zuständigkeiten gemäss dem Organisationsreglement.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 18

Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Rechtspflege

Art. 19

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Das Reglement tritt am **1. Januar 2027** in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektra-Reglement), vom 1. Juli 2011, sowie das Reglement für die Spezialfinanzierung Elektrizität, vom 31. Mai 2017, auf.

Die Gemeindeversammlung vom 25. **November 2026** nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE OEBRWIL B. BÜREN

Reto Ramseier
Präsident

Jaqueline Weber
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin

Oberwil b. Büren, ...

.....
Jaqueline Weber